

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BJA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Dr. Iris Leixner, LL.M.
Sachbearbeiterin

iris.leixner@bka.gv.at
+43 1 53 115-202635
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.148.041

**Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus - BMWET
Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird
(Sicherheitsexport-Gesetz - SichEx-G) - Entwurf
Konsultationsmechanismus - Begutachtungsverfahren (Frist: 31.3.2026)
Schreiben vom 16.2.2026, GZ 2026-0.048.705**

Das Bundeskanzleramt nimmt zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf innerhalb
offener Frist Stellung wie folgt:

**Zu § 70a Sicherheitsexport-Gesetz: „Verarbeitung von personenbezogenen Daten von
natürlichen und juristischen Personen und Zweck ihrer Verarbeitung“**

Seit der Novelle des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 119/2022 hat sich die
Systematik der Stammzahlen hinsichtlich nicht natürlicher Personen geändert. Es ist
unklar, wofür die Kennziffer des Unternehmensregisters (Abs. 1 Z 1 lit. j) benötigt wird,
wenn die Firmenbuchnummer (Abs. 1 Z 1 lit. h) bzw. die Global Location Number (GLN)
(Abs. 1 Z 1 lit. i) vorhanden sind. Die Firmenbuchnummer sowie die GLN fallen außerdem
unter den Begriff der Stammzahl gem. § 6 Abs. 3 E-GovG.

Es wird daher angeregt in **§ 70a Abs. 1 Z 1 die lit. i und j** zu streichen, sowie die **lit. h** durch
den Ausdruck „Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG“ zu ersetzen.

Es ist unklar, weshalb in **§ 70a Abs 1. Z 3 lit. l und in Z 4 lit. n** jeweils die GLN angeführt
wird, wenn es sich um personenbezogene Daten von antragstellenden natürlichen

Personen und von Empfängern/Endverwendern bzw.

Empfängerinnen/Endverwenderinnen handelt. Sofern für diese Personen eine Stammzahl im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Unternehmer benötigt wird, wäre auch hier zu prüfen, ob der Ausdruck „GLN“ durch „Stammzahl gem. § 6 Abs. 3 E-GovG“ ersetzt werden sollte.

Weiters wird aus den eingangs bereits erwähnten Gründen angeregt, zu prüfen, in **§ 70a Abs. 4 Z 4 die lit. a** zu streichen, sowie die Formulierung der lit. b von „die Stammzahl (§ 6 E-GovG) und die Global Location Number (GLN)“ auf „die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 EGovG“ abzuändern, da die GLN eine Stammzahl nach § 6 Abs. 3 E-GovG darstellt.

Zu **§ 70a Abs. 4 Z 4 lit. e** wird angemerkt, dass das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen „Wirtschaft“ (vbPK WT) nicht aus dem Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung (URV) abgefragt werden kann, sondern dass dafür eine Ausstattung der Datenverarbeitung mit diesem vbPK WT durch die Stammzahlenregisterbehörde notwendig ist.

Wien, am 12. März 2026

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt